

Erstberatung für 9,99 Euro ...

Werbung einer Anwaltskanzlei ist wettbewerbswidrig

"Vereinbaren Sie für eine erste Beratung mit uns in allen Rechtsgebieten ein Honorar von Euro 9,99!" Mit dieser Anzeige machte eine Anwaltskanzlei Reklame - und erregte bei der Anwaltskammer großen Unmut: Das führe Verbraucher mutwillig in die Irre, kritisierte die Kammer. Dumping-Preise wie im Supermarkt ruinierten zudem die Kollegen.

Die so ermahnte Kanzlei winkte nur kaltschnäuzig ab: Ihre Anwälte müssten ja auf das 9,99 Euro-Angebot der Kunden nicht unbedingt eingehen. Selbstverständlich verlange man bei kniffligen Rechtsfragen ein ganz anderes Honorar ... Diese Finte half den Juristen beim Landgericht Freiburg nicht weiter: Das Gericht erklärte die Werbeanzeige für wettbewerbswidrig (10 O 72/06). Wenn sich die Kanzlei vorbehalte, von Fall zu Fall doch ganz andere Honoraransprüche zu stellen, weil der beworbene Preis für die Leistung zu niedrig sei, belege dies nur den Vorwurf der Anwaltskammer: Die Anzeige sei bewusst irreführend und damit unzulässig.

9,99 Euro - das stelle unübersehbar ein Lockvogelangebot dar. Einerseits könnten Anwälte ihre Honorare frei vereinbaren; festgelegt sei lediglich, dass ein erstes Gespräch den Verbraucher nicht mehr als 190 Euro kosten dürfe. Andererseits: Für jedes erdenkliche Rechtsgebiet und für jede erdenkliche Fallgestaltung, wie kompliziert sie auch immer sei, eine Pauschale von 9,99 Euro zu berechnen, sei undurchführbar und verstoße gegen die Pflicht von Anwälten zur angemessenen Preisgestaltung. Dieses Honorar stehe in einem absurden Missverhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko eines Anwalts.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/erstberatung-fuer-9-99-euro>